

DIE RHEINPFALZ, die einzige in der Westpfalz erscheinende Tageszeitung, versucht wieder einmal den Eindruck zu erwecken, Klagen gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein seien endgültig gescheitert.

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 051/09 – 02.03.09**

Der bisherige Verlauf des Rechtsstreits um die US-Air Base Ramstein und mögliche Perspektiven

In den RHEINPFALZ-Ausgaben vom 25. und 26.02.09 wurde berichtet, dass eine Klage gegen den Ausbau der US-Air Base Ramstein auch vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig erfolglos geblieben sei. Die Redakteurin Anke Herbert, die bisher immer Partei für die US-Streitkräfte, deren Vorzugsbehandlung durch die rheinland-pfälzische Justiz und gegen die Kläger ergriffen hat, empfahl wieder einmal, den Rechtsstreit um den Flugplatz zu begraben, weil auch der noch verbleibende Gang zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenig erfolgversprechend sei.

Wer sich über den bisherigen Verlauf dieses Rechtsstreits und seinen juristischen Hintergrund informieren will, sollte sich wirklich die Mühe machen, alle nachfolgend aufgeführten LUFTPOST-Ausgaben noch einmal nachzulesen.

http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_05/LP00205_150105.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_05/LP03305_011005.pdf .
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_05/LP03405_151005.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP00806_150106.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP01306_010206.pdf .
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP06506_150706.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP08406_120806.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP10606_290906.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP11406_221006.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP12606_161106.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP00707_110207.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP01507_180107.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP01607_190107.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP02807_020207.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP03807_130207.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP06207_140307-2.pdf ,
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_07/LP08507_050407.pdf und
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_08/LP08808_230508.pdf .

Wir zitieren aus der an letzter Stelle verlinkten LUFTPOST 088/08:

Nach dem erstinstanzlichen Urteil hatten wir in der LUFTPOST 038/07 geschrieben: "Wer die entscheidende Rolle der US-Air Base Ramstein in den völkerrechtswidrigen US-Angriffskriegen nicht thematisiert, wer für ein paar Euro 'Entschädigung' mehr die verfassungswidrigen Aktivitäten, die ständig von Ramstein ausgehen, bewusst übersieht und ausdrücklich nicht zum Bestandteil seiner Klage gegen den Flugplatzausbau macht, braucht sich über das am 12.02.07 überraschend schnell verkündete Urteil des Verwaltungsgerichtes Neustadt nicht zu wundern. ...

In der Berufungsverhandlung in Koblenz hatte eine Klägerin auf Betreiben eines Rechtsanwalts aus Marburg ihre Klage in letzter Minute um das Problem der völkerrechtswidrigen Einsätze, die von Ramstein ausgehen, erweitert. Das sollte eigentlich an einem zweiten Verhandlungstag behandelt werden. Weil sich dann aber die anderen Anwälte der Kläger und das OVG in Koblenz nachträglich darauf verständigt haben, die Berufungsverhandlung an nur einem Tag, dem 24.04.08, durchzuziehen, konnte der neue Aspekt der Klage vor Gericht nicht anwaltlich vertreten werden.

Den zu der völkerrechtlichen Problematik vorliegenden Schriftsatz des Marburger Anwalts wischte das OVG unter dem Vorsitzenden Richter Held laut Pressemitteilung mit dem dürftigen Argument vom Tisch, weder aus dem Verfassungs- noch aus dem Völkerrecht würden der Genehmigungsbehörde irgendwelche Rechtspflichten erwachsen. Nach einer Rundfunk-Meldung soll das OVG Koblenz keine Revision gegen sein Urteil zugelassen haben. Damit wären die ersten Klagen gegen den Ausbau der US-Air Base Ramstein endgültig gescheitert.

Die für den Ausbau der US-Air Base Ramstein zuständige Genehmigungsbehörde war die Außenstelle Wiesbaden der Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hatten Kläger der in Koblenz abgewiesenen Klage Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Diese Beschwerde wurde abgewiesen, weil nach einem Artikel in der RHEINPFALZ vom 25.02.09 "das Koblenzer Urteil keine Verfahrensfehler aufweise und keine ungeklärten Grundsatzfragen beinhalte". Da auf der Website der Bundesverwaltungsgerichts weder eine Pressemitteilung zur Abweisung der Beschwerde noch die Entscheidung selbst aufzurufen sind, möchten wir aus einer anderen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zitieren, in der eine Klage gegen militärische Nachtflüge abgewiesen wurde, die u. a. mit der völkerrechtswidrigen Nutzung des Zivilflughafens Leipzig begründet worden war. In dem Urteil BVerwG 4 A 3001.07 vom 24.07.08 wird unter dem 4. Leitsatz Folgendes ausgesagt (s. http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/460cec883b32d54cb9b355837ce2acd9_e1264f7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d093130383938093a095f7472636964092d0931393535/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche_8o.html):

"4. Auch für Flüge aufgrund militärischer Anforderung kann ein standortspezifischer Nachtflugbedarf bestehen. Für die Prüfung, ob einzelne Flüge (hier: zum Transport von US-Militärpersonal zum Einsatz im Irak) gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts (hier: das Gewaltverbot) verstoßen und deutsche Behörden an ihrer Durchführung deshalb nicht mitwirken dürfen, ist die Planfeststellungsbehörde nicht zuständig. Die Prüfung obliegt allein der zuständigen Bundesbehörde, die über die Erteilung der Einflugerlaubnis nach §§ 1c Nr. 6, § 2 Abs. 7 LuftVG oder über die Beschränkung der Erlaubnisfreiheit nach § 96a Abs. 1 Satz 1 LuftVZO zu entscheiden hat."

Diese Klage wurde also abgewiesen, weil sie gegen den falschen Adressaten, nämlich gegen die für die Nachtflugerlaubnis zuständige Planfeststellungsbehörde, erhoben worden war. Man hätte aber die Behörde verklagen müssen, welche die Einflugerlaubnis zum Transport von US-Militärpersonal in einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg erteilt bzw. nicht verweigert hat. In § 96a Abs. 1 Satz 1 LuftVZO (Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung) steht nämlich (s. <http://bundesrecht.juris.de/luftvzo/BJNR003700964.html>):

§ 96a Beschränkung bei erlaubnisfreier Einreise: (1) Die Erlaubnisbehörde kann bei Flügen, die nach § 96 einer Erlaubnis nicht bedürfen (weil es zwischen dem Heimatstaat des einfliegenden Luftfahrzeugs und der Bundesrepublik ein verbindliches Luftfahrtabkommen gibt), die Einreise versagen, wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfas-

sungswidrig im Sinne des Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes (Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges) oder nach den im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt sind.

Eine erfolgversprechende Klage gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein darf sich also nicht gegen die Wehrbereichsverwaltung West richten, die nur den Ausbau genehmigt hat. Sie muss sich gegen die Behörden richten, die Flüge im deutschen Luftraum zulassen, die nach Artikel 26 Abs. 1 GG der Vorbereitung und natürlich auch der Führung von Angriffskriegen – auch der Vorbereitung und Führung der US-Angriffskriege in Afghanistan und im Irak – dienen. Zuständig für Ein- und Überfluggenehmigungen von Zivilflugzeugen, die Militärtransporte durchführen, ist das der Abteilung Luft- und Raumfahrt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zugeordnete Luftfahrt-Bundesamt in Braunschweig. Militärflüge sind nach § 30 Abs. 2 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) dem Bundesministerium der Verteidigung zugeordnet und werden vom Luftwaffenamt in Köln/Wahn und vom Amt für Flugsicherung der Bundeswehr in Frankfurt am Main überwacht. (Luftverkehrsgesetz s. <http://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html>)

Klagen gegen die Wehrbereichsverwaltung West, die noch nicht verhandelt wurden, sollten wegen Aussichtslosigkeit sofort zurückgezogen werden. Wer darauf hofft, nach dem derzeitigen Stand des Rechtsstreits noch andere Flugrouten oder höhere Entschädigungen in erweiterten Lärmschutzbereichen um die US-Air Base Ramstein gerichtlich durchzusetzen zu können, setzt aufs falsche Pferd. Aussicht auf Erfolg hat nur noch eine Klage gegen die genannten Ministerien und Behörden, die völkerrechts- und verfassungswidrigen Flugverkehr auf Flugplätzen und im Luftraum der Bundesrepublik genehmigen oder ungeprüft zulassen. Wenn dieser Flugbetrieb untersagt wird, müssten zum Beispiel über 90 Prozent der über die US-Air Base Ramstein abgewickelten Flüge und die gesamten US-Übungsflüge in der TRA Lauter und über den POLYGONEN unterbleiben.

Der militärische Fluglärmterror über der Eifel, der Westpfalz und dem Saarland ist nur zu stoppen, wenn die Einhaltung des Völkerrechts und unseres Grundgesetzes eingeklagt wird. Ein Gutachten, das von Prof. Dr. jur. Andreas Fischer Lescano, Universität Bremen, erstellt wurde, räumt einer solchen Klage gute Erfolgsaussichten ein. Es ist aufzurufen unter <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfdownloads/7711659974.pdf> . Ob in diesem neuen Verfahren erst die verschiedenen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit durchlaufen werden müssen oder gleich das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann, müssen die Anwälte der Kläger entscheiden, die sich noch nicht geschlagen geben und eine neue Klage einreichen wollen.

Die Hoffnung der Frau Herbert auf ein abruptes Ende des Rechtsstreits um die US-Air Base Ramstein ist verfrüht. Die Gegner der völkerrechts- und verfassungswidrigen Aktivitäten der US-Militärs in unserem Land werden ihren Widerstand nicht einstellen.

Wer sie unterstützen will, sollte den Ramsteiner Appell unterschreiben und weitere Unterschriften im Kreis seiner Verwandten, Freunde, Bekannten und Arbeitskollegen sammeln. Informationen dazu sind zu finden unter www.ramsteiner-appell.de .

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern